

Verantwortung im Arbeitsschutz – wer haftet wann wofür?

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Dr. Jörn Hülsemann

Anwaltshaus seit 1895, Hameln

- Die Hausarbeit, die Erziehung der Kinder, die häusliche Pflege Bedürftiger und die Berufsarbeit werden gleichgeachtet.
 - Art. 27 IV der Verfassung des Landes Brandenburg

- Die Arbeitnehmer haben ein Recht auf sichere, gesunde und menschenwürdige Arbeitsbedingungen. Männer und Frauen haben Anspruch auf gleiche Vergütung bei gleichwertiger Arbeit.
 - Art. 48 III der Verfassung des Landes Brandenburg

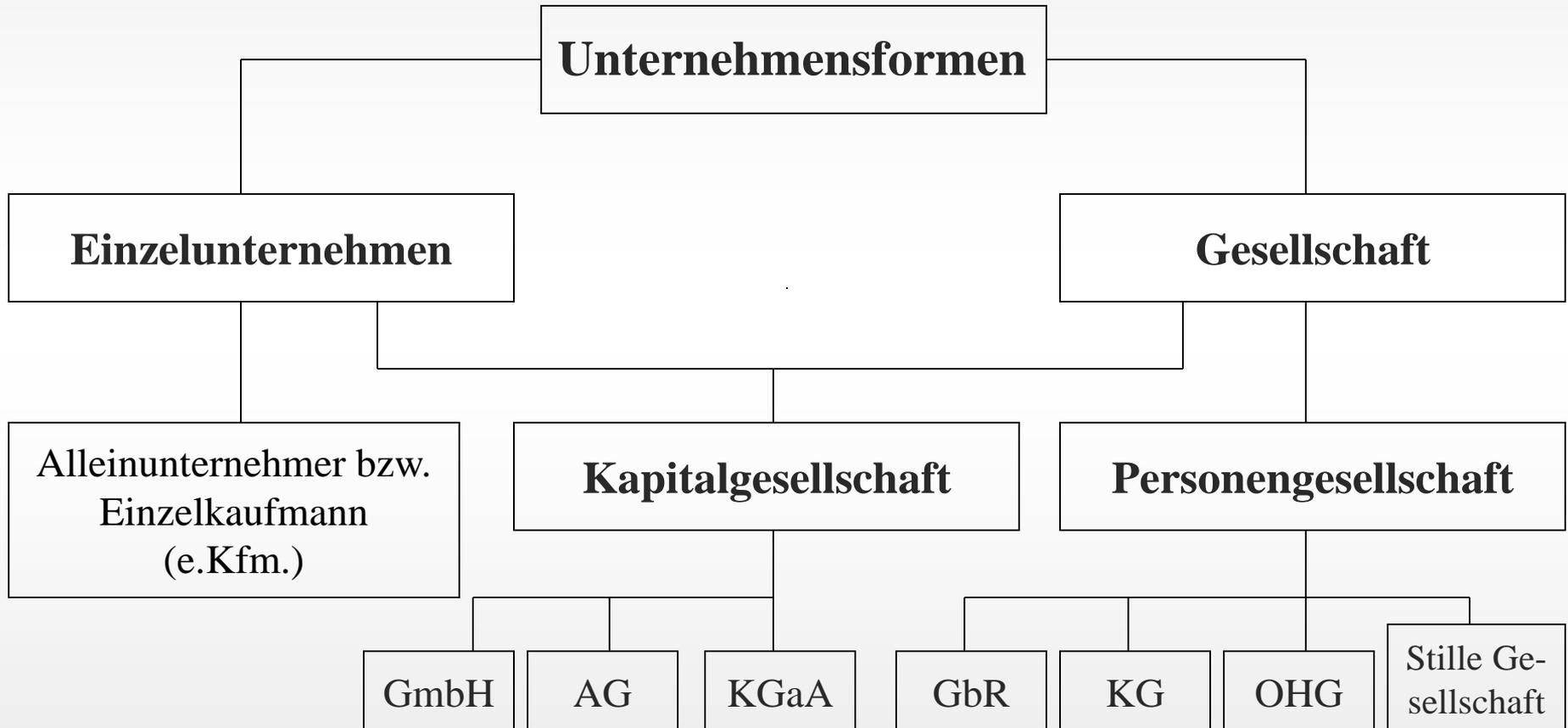
Das Land, das Arbeitgeber hat

Unternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und / oder steuerbaren Umsätzen aus Lieferungen und Leistungen in Berlin und in Brandenburg 2012 nach Wirtschaftsabschnitten
(Stand: Unternehmensregister 31.05.2014)

Wirtschaftsabschnitt nach der WZ 2008	Berlin		Brandenburg	
	Unter- nehmen	steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen	Unter- nehmen	steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen
	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
B Bergbau und Gewinnung v. Steinen u. Erden	10	.	44	1 155 809
C Verarbeitendes Gewerbe	5 328	28 202 982	5 689	22 054 020
D Energieversorgung	414	15 742 154	987	9 880 175
E Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	273	1 220 861	661	1 713 961
F Baugewerbe	14 123	8 610 790	18 145	7 582 381
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	25 092	59 005 726	18 628	22 266 484
H Verkehr und Lagerei	4 571	11 569 026	3 985	6 174 908
I Gastgewerbe	10 978	4 340 298	6 309	1 269 649
J Information und Kommunikation	9 848	10 491 775	2 610	1 487 423
K Finanz-, Versicherungs- und Dienst- leistungsgewerbe	2 615	6 538 513	1 754	138 260
L Grundstücks- und Wohnungswesen	13 907	9 180 931	6 138	3 843 459
M Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	34 493	15 611 980	11 825	3 455 382
N Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	10 677	8 679 462	7 013	2 932 750
P Erziehung und Unterricht	3 626	.	1 824	250 306
Q Gesundheits- und Sozialwesen	12 168	4 488 510	6 884	839 705
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	10 103	2 034 529	2 425	734 633
S Sonstige Dienstleistungen	10 719	2 090 999	5 580	718 047
Zusammen	168 943	188 700 191	100 491	86 507 352

- Im Arbeitsschutz gibt es unterschiedliche Arten von Pflichten, die vom Arbeitgeber einzuhalten sind.
- Man kann Pflichten des organisatorischen, sozialen oder technischen Arbeitsschutzes unterscheiden.
- Man kann nach staatlichen, satzungsunautonomen oder vertraglichen Pflichten aufteilen.
 - Davon hängt ab, wer kontrolliert.
- Man kann ferner unterscheiden
 - Handlungspflichten
 - Duldungspflichten
 - Unterlassungspflichten

„Erscheinungsformen“ des Unternehmers



Verantwortliche Personen (1)

- Verantwortlich für die Pflichten sind nach § 13 ArbSchG neben dem Arbeitgeber
 - sein gesetzlicher Vertreter,
 - das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
 - der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft,
 - Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
 - sonstige vom Arbeitgeber gesondert oder nach einer (...) Rechtsverordnung oder (...) Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse

- Der gesetzliche Vertreter.
 - Bei Minderjährigen Arbeitgebern sind dies die Eltern
 - Bei Betreuten ist es der Betreuer
 - Insolvenzverwalter Zwangsverwalter, Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker in ihrem Aufgabengebiet als „Partei kraft Amtes“
- Das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person sind z.B.
 - Der Vorstand des Vereins
 - Der Geschäftsführer der GmbH
 - Der Vorstand der Aktiengesellschaft
 - Der Bürgermeister der Kommunalverwaltung

- Der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft sind z.B.
 - Der Komplementär der KG
 - Die geschäftsführenden Gesellschafter der oHG bzw. GbR

- Achtung: die Aufgabe der Geschäftsführung bzw. der Unternehmensleitung bleibt eine Gesamtaufgabe, die innerhalb des Entscheidungsgremiums nicht auf eine einzelne Person delegiert werden kann.

Verantwortliche Personen (4)

- Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
 - Gemeint sind hiermit die Betriebsleiter, also diejenigen, denen die Geschäftsführung des Betriebes nach innen und außen verantwortlich übertragen ist und der entsprechend berechtigt ist, anstelle des Betriebsinhabers zu handeln.

- Sonstige vom Arbeitgeber gesondert oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
 - Die Mutterschutzverordnung und die Baustellenverordnung sehen entsprechende Delegationsmöglichkeiten vor.
 - Ansonsten sind hiervon den Betriebsleitern nachgeordnete Führungskräfte der mittleren Ebene gemeint.

Übertragung der Verantwortung (1)

- Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben (...) in eigener Verantwortung wahrzunehmen, § 13 II ArbSchG.
- Der Beauftragte muss die erforderliche Eignung i.S. von Zuverlässigkeit und die nötige Qualifikation i.S. von Fachkunde besitzen.
- Die Beauftragung für einzelne Aufgaben bedarf der Schriftform. Dies dient der Überprüfbarkeit.

- Der Umfang der Aufgaben und die Kompetenzen des Beauftragten sollten detailliert geregelt sein.
 - Für welche Arbeitsbereiche soll die Übertragung gelten?
 - Welche Vertretungsregelungen gelten?
 - Welche Weisungsbefugnisse werden zugestanden?
- Die Übertragung muss individualarbeitsrechtlich zulässig sein. Ggf. ist der bestehende Arbeitsvertrag zu ändern bzw. fortzuschreiben.
- Es empfiehlt sich, eine d&o (directors and officers) Versicherung abzuschließen.

Und jetzt?

- Der Unternehmer lehnt sich gedanklich zurück und entspannt sich.
- Schließlich ist ja nun jemand anderes verantwortlich!



- Kann der Unternehmer sich beruhigt zurücklehnen?
- Ist er wirklich „raus aus der Nummer?“

Die Pflichten nach Übertragung

- Die Verantwortung des Arbeitgebers wandelt sich von einer Ausführungspflicht in eine Aufsichtspflicht.
- Diese Aufsichtspflicht umfasst
 - eine Auswahlpflicht
 - eine Unterweisungspflicht
 - eine Überwachungspflicht
 - eine Durchsetzungspflicht und
 - eine Ausrüstungspflicht

- Der Beauftragte hat jetzt die Ausführungspflicht.
- Er nimmt im Rahmen der Beauftragung die Rechtsstellung des Unternehmers im Betrieb mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ein.
- Über die Folgen der Übertragung kann man sich durch die BG-Information 211-001 (bisher: 508) weiter informieren.

Zu kompliziert?

- „Die Zehn Gebote sind deswegen so kurz und logisch, weil sie ohne Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind.“
(Charles de Gaule)



Und die anderen?

- Die Betriebsärzte haben nach § 3 ASiG die Aufgabe, den Arbeitgeber den Arbeitgeber (...) zu unterstützen.
 - Beratung, Untersuchungen, Begehungen
 - Achtung: Es gibt eine Hinwirkungspflicht!
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben nach § 6 ASiG die Aufgabe, den Arbeitgeber (...) zu unterstützen.
 - Beratung, Prüfungen, Begehungen
 - Achtung: Es gibt eine Hinwirkungspflicht!
- Die Sicherheitsbeauftragten nach § 20 DGUV V1 haben die Aufgabe, den Arbeitgeber (...) zu unterstützen.

Haftung: Begriffsklärung

- In Haftung genommen zu werden bedeutet die rechtlichen Konsequenzen für eigene Handlungen bzw. deren Unterlassung tragen zu müssen.
- Haftung knüpft an der Vergangenheit an und kann in die Zukunft wirken.
- Sie wirkt sich in unterschiedlichen Rechtsgebieten unterschiedlich aus.
- Fast immer wird nach der Verursachung der Pflichtverletzung und einem Verschulden gefragt.

Was erwartet die Behörden?

- Kooperation bei der Prüfung
 - Man spielt nicht gerne „Gewerbepolizei“
- Vorhandensein einer Arbeitsschutzorganisation
 - Gibt es Bemühungen, den Arbeitsschutz vorausschauend bei Einbindung der entscheidenden Akteure zu leben?
- Einhaltung von Empfehlungen und Bescheiden
 - Man spielt nicht gerne „Gewerbepolizei“
- Keine Ausreden
 - Es mag Notfälle geben – aber jeden Tag?
- Kurzum: Rechtstreue des Arbeitgebers

Wie Regelverstöße feststellen?

➤ Anlass

- (Anonyme) Anzeigen von Arbeitnehmern, Kunden, Mitbewerbern
- Stichproben
- Konkrete Vorfälle
- Gezielte Wiederholungsprüfung nach vorherigen Mängeln

➤ Überprüfung erfolgt durch

- Befragung von Arbeitnehmern
- Befragung des Betriebsrats
- Auswertung der Unterlagen (Dienstpläne usw)

- Ausdehnung der Überprüfung der Einhaltung der sonstigen Vorschriften des staatlichen und satzungsautonomen Arbeitsschutzes.
 - „Dürfen wir bitte mal die aktuellen Gefährdungsbeurteilungen sehen?“
 - Wann war die letzte Unterweisung?
 - Wer ist Ihre Betriebsarzt?
 - Wer ist Fachkraft für Arbeitssicherheit?
 - Wo ist das Pflasterbuch?

- Erlass von Verwaltungsakten, durch welche vom Betrieb konkrete Auskünfte verlangt werden
 - Vorlage der Arbeitszeitnachweise

- Erlass von Verwaltungsakten, durch welche dem Betrieb konkrete Auflagen gemacht werden
 - Auflage, Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und deren Dokumentation nachzuweisen.

- Die von § 5 I ArbSchG vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung dient auch dem Schutz des einzelnen Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer kann deren Durchführung verlangen.
- BAG, Urteil vom 12. 8. 2008, 9 AZR 1117/06.

...aus den Urteilsgründen

- (23) (...) Die Gefährdungsermittlung ist zentrales Element des technischen Arbeitsschutzes. Mit ihr fängt der Schutz der Gesundheit als der körperlichen und geistig-psychischen Integrität des Arbeitnehmers an.
- (26) Die Gefährdungsbeurteilung dient damit auch dem individuellen Schutz des Arbeitnehmers. (...) Der Individualschutz des Arbeitnehmers beginnt schon mit dem Beurteilungsprozess, nicht erst dort, wo der Planungsprozess mit der Entscheidung darüber endet, ob und erforderlichenfalls welche konkreten Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

- Arbeitnehmer haben gegenüber Arbeitnehmern Ansprüche aus § 618 BGB.
 - § 618 BGB. Pflicht zu Schutzmaßnahmen
(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Arbeitsrechtliche Haftung (2)

- Der Arbeitnehmer kann sich beim Betriebsrat beschweren, der bei Fragen des Arbeitsschutzes Mitbestimmungsrechte hat.
- Nach dem Versuch einer innerbetrieblichen Klärung dürfen sich Arbeitnehmer auch mit ihren Beschwerden an die Aufsichtsbehörden wenden, § 17 ArbSchG.
- Möglich ist ferner ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers an seiner Arbeitsleistung.
- Arbeitnehmer können auch wegen dieser Pflichtverletzungen (außer-)ordentlich kündigen.

- Bei Arbeitsunfällen können Verletzte keine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber oder dem schädigenden Kollegen des gleichen Betriebs stellen.
- Ansprüche sind grundsätzlich nur gegenüber der Berufsgenossenschaft geltend zu machen.
 - Ausnahme: Vorsatz des Schädigers.
- Für den Arbeitgeber besteht dieses Haftungsprivileg, weil er alleine die Kosten dieser Versicherung trägt.
- Unter den Kollegen soll diese Bestimmung den Arbeitsfrieden sichern.

- Die Berufsgenossenschaft kann allerdings im Fall grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz den Schädiger in Regress nehmen:
 - § 110 SGB VII Haftung (...)
 - (1) Haben Personen, deren Haftung (...) beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen (...)

...Verantwortung

- „Adieu“, sagte der Fuchs. „Hier mein Geheimnis. Es ist ganz einfach: man sieht nur mit dem Herzen gut. Das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar.“ „Das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar“, wiederholte der kleine Prinz, um es sich zu merken. (...)

„Die Menschen haben diese Wahrheit vergessen“, sagte der Fuchs. „Aber du darfst sie nicht vergessen. Du bist zeitlebens für das verantwortlich, was du dir vertraut gemacht hast.“





Diplom-Verwaltungswirt (FH)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Jörn Hülsemann

Anwaltshaus seit 1895

Ostertorwall 9

31785 Hameln

Telefon: (05151) 9477-21

Telefax: (05151) 9477-66

www.anwaltshaus-1895.de

jh@anwaltshaus-1895.de